

Testamente zur Absicherung von Haustieren

1. Was können Tierbesitzer zu Lebzeiten tun, um die Versorgung ihres Haustieres über den eigenen Tod hinaus sicher zu stellen?

Verantwortungsbewusste Tierbesitzer sollten ein Testament errichten, in dem sie die Versorgung ihres Haustiers im Einzelnen regeln. Allerdings reicht ein Testament für sich genommen noch nicht aus. Denn bis es gefunden, beim Nachlassgericht abgegeben und von dem Nachlassrichter schließlich eröffnet wird, dauert es regelmäßig Wochen bis Monate. Diese Zwischenzeit muss man bei der Planung berücksichtigen und bereits heute eine Person oder eine Einrichtung suchen, die sich unmittelbar nach dem Todesfall zuverlässig um das Haustier kümmert.

2. Warum ist die vorsorgliche Absicherung für das Haustier nicht nur eine wichtige Maßnahme für ältere, sondern auch für jüngere Tierbesitzer?

Ein jeder kann schnell in die Situation kommen, dass er sich nicht mehr ausreichend um sein Haustier kümmern kann. Das ist nur zum Teil eine Frage des Alters.

3. Können in Deutschland Haustiere als Erben eingesetzt werden?

Nein - nach Deutschem Recht können nur natürliche und juristische Personen erben. Eine juristische Person ist z.B. ein Tierschutzverein. Tiere dagegen gelten zwar nicht mehr als Sachen, wie dies Jahrzehnte lang der Fall war. Allerdings ist der Gesetzgeber nicht soweit gegangen, Tieren das Recht zuzusprechen, Erbe werden zu können. Ganz im Gegenteil sind für (Haus-)Tiere nachwievor die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden. Sie können deshalb weder als Erbe noch als Vermächtnisnehmer eingesetzt werden. Vielmehr erfolgt ihre Absicherung über einen Umweg, nämlich über eine sogenannte Auflage, die oft mit der Anordnung von Testamentsvollstreckung verbunden wird. Der Testamentsvollstrecker nimmt dann die Interessen des Haustieres wahr.

4. Wenn Hunde und Katzen nicht erben können, wäre es doch möglich, sie an Familienmitglieder oder Freunde zu vererben?

Theoretisch ja - das sollte allerdings nur in ausdrücklicher Absprache mit der Person erfolgen, die sich um das Haustier kümmern soll. Denn werden die Familienmitglieder oder die Freunde nicht im Vorfeld gefragt, lehnen sie es möglicherweise ab, sich um das Haustier zu kümmern, z. B. weil es mit ihrem Partner, ihrem Beruf oder dem eigenen Kinderwunsch nicht vereinbar ist oder weil eine Tierhaarallergie besteht. Mit anderen Worten sollte im Interesse des Haustiers von vornherein eine tragfähige Lösung gesucht werden. Enthält ein Testament keine bestimmte Regelung, wer das Haustier erhalten und sich um es kümmern soll, gehört es ganz normal zum Nachlass und wird von dem Erben automatisch mitgeerbt, ob er will oder nicht.

5. Auf welche Weise kann ein Tierschutzverein in einem Testament bedacht werden?

Auf zweierlei Art. Man kann den Verein als Erbe einsetzen oder ihm ein Vermächtnis zuwenden. Der Unterschied besteht darin, dass das Erbe sich automatisch auf alles bezieht, was dem Erblasser gehört einschließlich des Haustiers. Demgegenüber ist ein Vermächtnis regelmäßig auf einen konkreten Gegenstand gerichtet, z.B. auf einen bestimmten Geldbetrag. Es berechtigt den Vermächtnisnehmer dann, von dem Erben den Vermächtnisgegenstand heraus zu verlangen. Bei einem Vermächtnis liegt also kein Automatismus vor.

6. Wenn ich mein Vermögen einem Tierschutzverein vermachen würde – könnte ich dann besondere Verwendungszwecke festlegen?

Ja, im Rahmen eines Testaments kann ohne Weiteres angeordnet werden, welchen Verwendungszweck ich mit der Zuwendung verbinde. Geht es z. B. um die Absicherung des Haustiers, kann dem Tierschutzverein zur Auflage gemacht werden, sich in einer ganz bestimmten Art und Weise um das Haustier zu kümmern. Zusätzlich kann das Testament z.B. einen Testamentsvollstrecker vorsehen, der die Aufgabe hat, die Einhaltung der Auflage bis zum Ableben des Haustiers sicherzustellen.

7. Wie muss ein wirksames Testament aussehen?

Ein Testament kann in notarieller Form oder handschriftlich errichtet werden. Daneben gibt es noch Sonderformen für Notfälle, die in der Praxis allerdings so gut wie keine Rolle spielen. Wichtiger als die Frage der Form eines Testaments ist allerdings die nach seinem Inhalt. Hier kann und sollte ein Berater hinzugezogen werden, der idealerweise regelmäßig mit der testamentarischen Absicherung von Tieren zu tun hat.

8. Bei Vorliegen mehrerer Testamente, welches ist gültig?

Liegen mehrere Testamente vor, greift generell das jüngere. In der Praxis ist es allerdings oft schwierig zu bestimmen, ob das jüngere Testament das ältere komplett aufheben oder ob das ältere in Teilbereichen weitergelten soll. Deshalb empfiehlt sich auch hier, eine klare Regelung zu treffen. So vermeidet man Auslegungsprobleme.

9. Wenn kein Testament vorliegt...

a) ...erbt wer, wenn die/der Verstorbene keine engeren Familienangehörigen hat?

In diesen Fällen der sogenannten „gesetzlicher Erbfolge“ erbt – soweit vorhanden – der länger lebende Ehegatte (bzw. eingetragene Lebenspartner) und daneben die Verwandten des Erblassers. Gibt es keine näheren Familienangehörigen, wird das Nachlassgericht nach weiter entfernten Verwandten suchen. Diese Suche kann sich in der Praxis als extrem schwierig und zeitaufwendig herausstellen. Dann wird regelmäßig ein Nachlasspfleger bestellt, der die Aufgabe hat, die unbekannteren Erben zu ermitteln. Gibt es tatsächlich einmal keinerlei Verwandten mehr, erbt letztendlich der Fiskus.

b) ...erbt wer aus der hinterbliebenen Familie?

Wer von den Verwandten gesetzlicher Erbe wird, richtet sich danach, welcher - so der Fachbegriff - "Ordnung" er angehört. Es gibt Erben erster, zweiter bis hin zu fünfter Ordnung.

Beispielsweise sind gesetzliche Erben erster Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers. Hierunter versteht man die Kinder, Enkelkinder etc. Enkelkinder kommen allerdings erst und nur dann als gesetzliche Erben in Betracht, wenn ihre Eltern vorverstorben sind. Dahinter steht als durchgängiges Prinzip, dass weiterentfernte Verwandte von der Erbschaft ausgeschlossen sind, wenn es näher Verwandte gibt. Dementsprechend verdrängen Erben erster Ordnung die Verwandten weiter entfernter Ordnungen.

c) ...erbt auch der (unverheiratete) Lebensgefährte?

Nein - bei gesetzlicher Erbfolge erben automatisch nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, nicht aber nicht verheiratete Partner. Das gilt selbst dann, wenn es gemeinsame Kinder gibt. Weiterhin sind ausschließlich Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erbschaftssteuerrechtlich privilegiert. Ein nicht verheirateter Lebensgefährte wird erbschaftssteuerlich wie ein x-beliebiger familienfremder Dritter behandelt. Seine Freibeträge liegen bei lediglich 20.000 EUR und der Steuersatz bei mindestens 30%.

10. Was muss ich tun, wenn ich mein Vermögen auf andere natürliche oder juristische Personen übertragen möchte?

Möchte ich eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung treffen, muss ich zwingend ein Testament errichten. Das ist in aller Regel beispielsweise dann erforderlich, wenn ich meinen Ehegatten als Alleinerben einsetzen, wenn ich neben meinen Kindern zusätzlich meine Enkelkinder bedenken möchte oder wenn ich durch die Anordnung einer Auflage sicherstellen möchte, dass die Versorgung meines Haustiers über mein Ableben hinaus gewährleistet ist.

11. Kann mein Testament möglicherweise von der Familie angefochten?

Wende ich mein Vermögen beispielsweise einem Tierschutzverein zu, kann ein solches Testament von den übergangenen Familienangehörigen nur dann angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund vorliegt. Hat der Erblasser sich aber durch einen Fachmann bei der Abfassung seines Testaments beraten lassen, mindert das regelmäßig ganz erheblich das Anfechtungsrisiko bzw. kann die Anfechtung ganz ausgeschlossen werden.

12. Wonach richtet sich die Höhe der Erbschaftssteuer?

Die Höhe der Erbschaftssteuer richtet sich nach zwei Faktoren. Zum einen kommt es darauf an, welcher Erbschaftssteuerklasse der Erbe angehört sowie daneben auf die Höhe des unter Berücksichtigung der jeweiligen Freibeträge zu versteuernden Erbes. Beispielsweise gehören Ehegatten und Kinder der Erbschaftssteuerklasse I an und haben ganz erhebliche Freibeträge (Ehegatten: 500.000,00 EUR; je Kind: 400.000,00 EUR). Ist der Erbe allerdings nicht mit dem Erblasser verwandt, was regelmäßig bei alleinstehenden Erblassern der Fall ist, liegen die Freibeträge lediglich noch bei 20.000,00 EUR und ist jeder Euro, der darüber hinausgeht, mit mindestens 30 % zu versteuern. Das wiederum gilt allerdings nicht für gemeinnützige Einrichtungen. Sie sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Dr. Hans Hammann

Fachanwalt für Erbrecht

Rechtsanwalt / Wirtschaftsmediator (DIRO)

Völker & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Am Echazufer 24 · Dominohaus

D – 72764 Reutlingen

info@voelker-gruppe.com

Tel. 07121 / 92020

Fax. 07121 / 920219

www.voelker-gruppe.com